



UNTERNEHMERVERBÄNDE  
NIEDERSACHSEN E.V.

**An die Geschäftsführungen  
der Mitgliedsverbände**

=====

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 8505-282  
Fax: 0511 8505-268  
E-Mail: [Diana.Spionek@uvn-online.de](mailto:Diana.Spionek@uvn-online.de)  
Internet: [www.uvn-online.de](http://www.uvn-online.de)  
unser Zeichen: 2020-KW12-AL\_Me4

Datum  
19.03.2020/DS

**Informationen zu den Liquiditäts- und Steuerhilfen für Unternehmen zur Abfederung  
der Auswirkungen des Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer gemeinsamen Presseerklärung haben das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und das Bundesfinanzministerium (BMF) ein "Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus" vorgestellt (vgl. **Anlage 1**). Die von BMWi und BMF beschlossenen Maßnahmen dienen unter anderem dazu, die **Liquidität** der Unternehmen sicherzustellen.

Für die KfW-Förderkredite wurde Folgendes beschlossen:

Beim [KfW-Unternehmerkredit](#) sind Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel Ihre Hausbank) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen möglich. Außerdem ist die Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro geöffnet worden. Diese Bedingungen gelten für Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind und auch für den [ERP-Gründerkredit](#), der sich an Unternehmen richtet, die weniger als fünf Jahre am Markt sind.

Unternehmen, die mehr als fünf Jahre am Markt sind, können außerdem den [KfW-Kredit für Wachstum](#) beantragen. Dieser Kredit dient der allgemeinen Unternehmensfinanzierung inklusive Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung. Bisher hatte der Kredit eine Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung, die nun aufgehoben wurde. Außerdem wurde die Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen auf 5 Mrd. Euro und die anteilige Risikoübernahme auf bis zu 70 % erhöht.

Zusätzlich soll für „kleine“, „mittlere“ sowie „große“ Unternehmen je ein **KfW-Sonderprogramm** vorbereitet und schnellstmöglich eingeführt werden. Dabei wird die Risikoübernahme bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) verbessert und beträgt bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen bis zu 90 %. Diese können auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten. Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt jedoch dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die **Antragsstellung** erfolgt über **Ihre Hausbank bzw. Finanzierungspartner**, d.h. Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Direktbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder die Finanzvermittler. Für konkrete Fragen können Sie auch die **KfW-Hotline** kontaktieren **0800 539 9001 – Mo – Fr 08:00 bis 18:00 Uhr** (vgl. Anlage 2).

Die Steuererleichterungen umfassen Folgendes:

Die Gewährung von **Steuerstundungen** soll erleichtert werden, wenn die Einbeziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das BMF eingeleitet und die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen zu stellen.

Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen die **Steuervorauszahlungen** unkompliziert und schnell herabgesetzt werden.

Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** beziehungsweise **Säumniszuschläge** wird **bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet**, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der **Zollverwaltung** verwaltet werden (z.B. **Energiesteuer und Luftverkehrssteuer**), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die **Versicherungssteuer** und die **Umsatzsteuer** zuständig ist und entsprechend verfahren wird. Die [Generalzolldirektion](#) hat ein **FAQ** erstellt.

Die Steuererleichterungen **beantragen** Sie in der Regel bei Ihrem **zuständigen Finanzamt**. In **Bayern** gibt es jedoch bereits ein **Online-Formular**, das Sie ausfüllen können (vgl. **Anlage 3**).

Für die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm wurde Folgendes beschlossen:

Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der **Bürgschaftshöchstbetrag** auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Die Obergrenze am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % der Betriebsmittel erhöht. Bürgschaftsbanken können nun Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen.

Die **Kreditherkunft spielt für die Bürgschaft keine Rolle**, es können Kredite der KfW, Landesförderinstitute oder Hausbankkredite verbürgt werden. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Sie online über das [Finanzierungsportal](#) der Bürgschaftsbanken stellen. Die Kontaktdaten Ihrer Bürgschaftsbank finden Sie auch über den Link in **Anlage 3**.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte **Großbürgschaftsprogramm** (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 %. Informationen zur Beantragung erhalten Sie in der [Förderdatenbank](#) des Bundes.

Darüber hinaus **soll** die reguläre dreiwöchige **Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden**. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Außerdem übernimmt der Bund **weiterhin Exportkreditgarantien**. Informationen hierzu finden Sie im **FAQ** des [BMW](#)i und direkt bei der **Euler Hermes AG**.

Außerdem können Sie sich mit **Ihrem konkreten Anliegen** zu den Auswirkungen des Coronavirus an die **BMW**i-Hotline wenden: Hotline **für Unternehmen 030 186151515 - Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr**. Zusätzlich finden Sie auf der Webseite des [BMF](#) ein **FAQ**.

Informationen zum Kurzarbeitergeld und der Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) finden Sie in unserem Rundschreiben 2020-KW12-AB\_TU1 vom 17.03.2020 und dem dortigen Anhang.

Wir informieren Sie, wenn neue Informationen zu den Hilfen für Unternehmen bekannt oder weitere Maßnahmen beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Christoph Meinecke

Anlagen